



# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wespennest e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Cannstatt eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt.

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - (a) die Planung, Errichtung und der Unterhalt einer Kindertagesstätte bzw. mehrerer Eltern-Kind-Gruppen.
  - (b) die Ermöglichung einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehung mit Kindern. Unter einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehung ist eine Erziehung auf wissenschaftlich sozialpädagogischer Grundlage zu verstehen, die sich an der Lebenssituation der Kinder orientiert und deren Inhalte gemeinsam von Eltern und den Erziehern in Form eines Erziehungskonzeptes ausgearbeitet werden. Dazu treffen sich die aktiven Mitglieder des Vereins regelmäßig und arbeiten in den Eltern-Kind-Gruppen mit.
  - (c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern über Fragen der Entwicklung von Kindern und deren Erziehung.
- (2) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### (1) Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereins können alle Eltern werden, deren Kinder in der/den Kindergruppe(n) aufgenommen sind sowie die Erzieher und Bezugspersonen. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Eltern, deren Kinder in den Gruppen sind, haben eine Stimme pro Familie.

### (2) Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich und kann von jedem Mitglied entgegengenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung prüft in einem Aufnahmeverfahren, ob der Antragsteller Zweck und Ziele des Vereins verfolgt.
- (3) Er ist aufgenommen, wenn ihn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung befürworten und er sein Einverständnis in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung abgegeben hat.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied an die bestehende Satzung des Vereins gebunden. Alle früher gefaßten Beschlüsse sind für das neue Mitglied verbindlich, sofern sie ihm schriftlich oder zur Einsichtnahme (z.B. Protokolle) vorgelegt werden.
- (5) Passive Mitglieder erwerben die aktive Mitgliedschaft, wenn deren Kind(er) in die Kindergruppe aufgenommen wird/werden.
- (6) Stimmt der Vorstand mit zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Aufnahmeantrag zu, so gilt der Antragsteller bis zur endgültigen Entscheidung der folgenden Mitgliederversammlung als vorläufig aufgenommen. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie endgültig aufgenommene Mitglieder

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

### (1) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Wird ein Kind in die Schule aufgenommen, so kann zum Termin des Schulbeginns ohne Frist schriftlich gekündigt werden.

### (2) Ausschluss

- (a) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen Vereinszweck und -ziele verstößt; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ausschlussgründe sind ins Besondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist ( 14 Tage ) Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

- (b) Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag für ein halbes Jahr trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (c) Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (d) Zum Schutz des Kindeswohles gilt:

Das Wespennest e.V. ist dem Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a SGB VIII) verpflichtet.

Wird dem Vorstand bekannt, das ein Kind aufgrund

- körperlicher und seelischer Vernachlässigung,
- seelischer und körperlicher Misshandlung oder
- sexueller Gewalt

gefährdet ist, so hat der Vorstand das Recht, nach vorheriger externer fachlich geeigneter Beratung, Mitgliedern zum Schutze des betroffenen Kindes, ein Hausverbot zu erteilen. Zudem kann der Vorstand den Betreuungsauftrag und/oder die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufheben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Tagen einberufen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fordert oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, insbesondere bei einer Abstimmung gemäß § 12 der Vereinsatzung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand und Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenbericht des Kassierers zur Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - die Aufgaben des Vereins
  - den Haushaltsplan

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - An- und Verkauf, Miete, Pacht sowie Belastung von Grundstücken
  - Beteiligungen an Gesellschaften und Mitgliedschaft in anderen Vereinen
  - Aufnahme von Darlehen ab 5.000,-- Euro
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen innerhalb einer Frist von 4 - 6 Wochen einzuberufen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Auf diese besondere Beschlußfähigkeit muß in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier volljährigen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, und zwar aus: dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassierer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der Kassierer vertritt den Verein bei Bankgeschäften bis 5000 € allein. Der Dachverbandsbeauftragte vertritt den Verein gegenüber dem Dachverband der Eltern-Kind-Gruppen in Stuttgart. Dies erfolgt in Absprache mit dem Vorstand und bei weit reichenden Entscheidungen auf Grundlage dessen Beschlüsse.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Anhörung und Stellungnahme unter der Maßgabe einer anschließenden Neuwahl jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach außen.
- (2) Er ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden erstattet.
- (3) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Weitere Aufgaben des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Vorstand faßt Beschlüsse gemeinsam und mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

### **§ 10 Finanzen und Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese Vereinsbeiträge dienen ausschließlich den satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zielen des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder, auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinerlei Vermögensvorteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Kündigungsschutzregelung**

- (1) Eine Kündigung des vom Verein angestellten Personals kann nur aus personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen erfolgen.
- (2) Für außerordentliche (personen- und verhaltensbedingte) Kündigungen, die sowohl fristgerecht als auch fristlos sein können, gilt folgende Regelung:
  - Über eine außerordentliche Kündigung muss auf einer Mitgliederversammlung entschieden werden.
  - Über die Kündigung kann nur entschieden werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - Der Kündigungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
  - Vor der Abstimmung muß dem/der Beschäftigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Über eine ordentliche (betriebsbedingte) Kündigung, die fristgerecht zu erfolgen hat, entscheidet eine Mitgliederversammlung. Auch über diese Kündigung kann nur ent-

schieden werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Kündigungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden

- (1) Bei Abmahnungen wird analog zu § 12, Abs. (2) verfahren. Abmahnungen werden nach zwei Jahren automatisch aus der Personalakte entfernt.
- (2) Innerhalb der Probezeit (6 Monate) kann ein/e Angestellte/r auch ohne vorausgegangene Abmahnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung gekündigt werden. Auch dieser Kündigungsbeschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, auf der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, dieser Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben bekanntgemacht wurde und der/dem Angestellten die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt wurde.

### **§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- (1) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, bei Vereinsauflösung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen außerdem der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Dachverband Stuttgarter Eltern-Kind- Gruppen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, mindestens zur Hälfte für ihm angeschlossene Eltern-Kind-Gruppen aus Stuttgart, mit bis zur Hälfte für satzungsgemäße eigene Zwecke zu verwenden hat.

### **Satzung in der Fassung vom 15.06.2012**